

V e r k ü n d e t

am 9. Oktober 1956
[redacted], Just.Ang.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Hans B [redacted] in Be [redacted]-F [redacted],
W [redacted]straße [redacted],

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

gegen

den Kaufmann Franz Wilhelm We [redacted] in Be [redacted]-H [redacted]-
[redacted], An der So [redacted] [redacted],

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 28. September 1956 unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers,
Dr. Gelhaar, Dr. Meyer, Hanebeck und Erbel

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das
Urteil des 9. Zivilsenats des Kammergerichts vom
15. Februar 1955 insoweit einschließlich der Kosten-
entscheidung aufgehoben, als die Klage auf Fest-
stellung, daß dem Beklagten gegen den Kläger kein
Schadensersatzanspruch wegen der Hingabe des Dar-
lehens von 5000 DM zustehe, abgewiesen worden ist.
Im übrigen wird die Revision des Klägers zurück-
gewiesen.

Im Umfange der Aufhebung wird die Sache
zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch
über die Kosten der Revision, an das Berufungs-
gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Jahre 1950 beabsichtigte der Kaufmann J. eine Kommanditgesellschaft zur Fabrikation von Baustoffen und Bauelementen zu gründen. J. wollte selbst persönlich haftender Gesellschafter, der Kläger und der Beklagte sollten Kommanditisten mit je 10.000 DM Bareinlagen werden.

Am Morgen des zum Abschluß des notariellen Gesellschaftsvertrages bestimmten 17. Oktober 1950 erklärte der Kläger, sich an der Gesellschaft nicht beteiligen zu wollen. Darauf schlossen am gleichen Tag J., dessen Ehefrau und der Beklagte den Gesellschaftsvertrag. Nach § 4 des notariellen Vertrags sollte J., außer seiner Arbeitskraft, Maschinen und Rohstoffen, ebenso wie der Beklagte, eine Bareinlage von 10000 DM einbringen. Der Beklagte hat am gleichen Tag seine Einlage von 10000 DM eingezahlt sowie der Gesellschaft 5.000 DM als Darlehen übergeben. Die von J. zu leistende Bareinlage von 10.000 DM war ausweislich einer Quittung des Bankhauses Guttentag und Goldschmidt vom gleichen Tag von dem Kläger "für Friedrich Wilhelm J., Kto. Neugründung F. KG" eingezahlt worden. Bereits am nächsten Tag hob der Kläger entsprechend einer mit J. getroffenen Vereinbarung die eingezahlten 10.000 DM wieder von der Bank ab.

Am 1. Oktober 1951 ließ der Beklagte durch einen Rechtsanwalt dem Kläger mitteilen, er verlange von ihm Schadensersatz in Höhe von 15.000 DM für die in die Kommanditgesellschaft eingebrachte Einlage und das der Gesellschaft gewährte Darlehen. Der Kläger habe die 10.000 DM nur deshalb für einen Tag bei der Bank eingezahlt, um ihn, den Beklagten, zu veranlassen, sich an der Kommanditgesellschaft zu beteiligen.

- 3 -

Beide Beträge müßten als verloren angesehen werden. Darauf erhob der Kläger gegen den Beklagten Klage auf Feststellung, daß dem Beklagten gegen ihn keine Schadensersatzforderung in Höhe von 15.000 DM zustehe. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht sie abgewiesen. Mit seiner Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, erstrebt der Kläger weiter die von ihm begehrte Feststellung.

Entscheidungsgründe:

I.

Soweit das Berufungsgericht dem Feststellungsbegehren des Klägers, dem Beklagten steht wegen seiner Beteiligung an der Gesellschaft mit einer Einlage von 10.000 DM kein Schadensersatzanspruch gegen ihn zu, nicht stattgegeben hat, ist die Revision des Klägers unbegründet.

1. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts ist der Kläger am 17. Oktober 1951 vor der mit dem Beklagten zum Abschluß des notariellen Gesellschaftsvertrags vereinbarten Zeit in der Wohnung der Eheleute J. erschienen und hat ihnen seinen Entschluß, sich nicht an der Kommanditgesellschaft zu beteiligen, mitgeteilt. Um der nunmehr bestehenden Gefahr, daß die Gründung der Gesellschaft scheitere, zu begegnen, fuhren der Kläger und J. noch vor dem Eintreffen des Beklagten zu der Bank, wo der Kläger die 10.000 DM laut Quittung "für Friedrich Wilhelm J. Kto. Neugründung F. KG" einzahlte.

Die Darstellung des Klägers, er habe die 10.000 DM J. privat geliehen und auf keinen Fall daran gedacht, daß das Geld zur Gründung der Gesellschaft verwendet werden



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

521

sollte, hat das Berufungsgericht als bewußt unwahr bezeichnet. Die Einzahlung der 10.000 DM bei der Bank gerade am Tage der beabsichtigten Gründung der Gesellschaft, an der sich der Kläger hatte beteiligen wollen, lasse keinen Zweifel, daß hierdurch die Gründung der Gesellschaft habe ermöglicht werden sollen. Jeder Zweifel werde zudem durch den Wortlaut der Einzahlungsquittung der Bank beseitigt.

Der Kläger hat diese Quittung, wie das Berufungsgericht weiter feststellt, J. überlassen, damit dieser sie dem Notar und dem Beklagten vorlegte und mit ihr den Eindruck erweckte, er habe seine Einlage von 10.000 DM erbracht. Der Betrag von 10.000 DM stand jedoch weder der Gesellschaft noch J. persönlich zur Verfügung, vielmehr hatte der Kläger mit J. vereinbart, daß das Geld nur ganz kurze Zeit eingezahlt bleiben und alsdann, wie auch am nächsten Tag geschehen, vom Kläger wieder abgehoben werden sollte.

Das Berufungsgericht hat als möglich unterstellt, daß J. und vielleicht auch der Kläger daran gedacht haben, mittels der vorgetäuschten Einzahlung für die Kommanditgesellschaft die Bewilligung eines ERP-Kredits erreichen zu können und daß beide irrtümlich angenommen haben, die Errichtung der Kommanditgesellschaft sei ohne den Nachweis einer Bareinzahlung nicht möglich. Es hat jedoch festgestellt, daß die Einzahlung und die inhaltlich unrichtige Quittung nach der Absicht J. und des Klägers auch dazu bestimmt waren, den Beklagten zu täuschen und ihn zu veranlassen, nicht von der beabsichtigten Gesellschaftsgründung abzustehen, sondern seine Einlage zu leisten. Würde der Beklagte erfahren haben, daß weder der Kläger noch J. noch ein anderer eine Bareinzahlung erbrachten, so hätte auch er, wie das Berufungsgericht feststellt, den Einlagebetrag nicht gezahlt.

Schließlich hat das Berufungsgericht angenommen, der

Kläger, dem die schlechten Vermögensverhältnisse J. bekannt waren, habe damit gerechnet, daß die zu gründende Gesellschaft wegen unzureichender Ausstattung mit Barmitteln alsbald in Zahlungsschwierigkeiten geraten und der Beklagte den als Gesellschaftseinlage zur Verfügung gestellten Betrag verlieren werde. Es hat weiter dargelegt, daß der Beklagte um diese 10.000 DM geschädigt ist, weil sowohl J. als auch die Kommanditgesellschaft vermögenslos sind.

2. Die Ansicht des Berufungsgerichts, es verstoße gegen die guten Sitten, wenn im Rechtsverkehr Quittungen verwendet werden, die der Wahrheit zuwider die erfolgte Einzahlung einer Gesellschaftseinlage und damit eine nicht vorhandene Kapitalkraft der Gesellschaft ausweisen sollen, wird von der Revision nicht angegriffen. Sie ist hier rechtlich umso unbedenklicher, als nach den getroffenen Feststellungen die unrichtige Quittung unmittelbar zur Täuschung des Beklagten verwendet und dieser dadurch veranlaßt werden sollte, auf die vom Kläger vorausgesehene Gefahr hin, die eingezahlte Einlage zu verlieren, sich an der Gesellschaft zu beteiligen. Die Folgerung des Berufungsgerichts, der Kläger habe gemäß § 826 BGB dem Beklagten den ihm daraus erwachsenen Schaden zu ersetzen, läßt keine rechtsirrtümliche Erwägung erkennen.

3. Das Berufungsgericht hat u.a. als wesentlich für die Entschließung des Beklagten, der Gesellschaft die Geldbeträge zu überlassen, angesehen, daß der Beklagte den Eindruck hatte, auch der Kläger halte das zu gründende Unternehmen für vertrauenswürdig genug, um, auch wenn er nicht förmlich Gesellschafter wurde, darin den erheblichen Betrag von 10.000 DM zu investieren. Zu Unrecht meint demgegenüber die Revision, der Beklagte hätte sich über die Bedingungen der auch ausweislich der Bankquittung nur darlehensweise erfolgten Geldhingabe unterrichten müssen und nicht annehmen dürfen, daß der gezahlte Betrag der Gesellschaft langfristig

zur Verfügung stehen werde. Das Berufungsgericht hat mit Recht entscheidend darauf abgestellt, daß J. und der Kläger von vornherein die Absicht verfolgten, dem Beklagten vorzuspiegeln, J. habe die Einlage von 10.000 DM geleistet. Der Beklagte brauchte nicht deshalb, weil Jahr dieses Geld darlehensweise vom Kläger erhielt, damit zu rechnen, daß es nicht in das Vermögen der Gesellschaft gelangen, der Kläger es vielmehr bereits am nächsten Tag von der Bank wieder abheben werde. Daß der Beklagte, worauf die Revision hinweist, in der Hauptverhandlung vom 27. April 1953 in dem Strafverfahren gegen J. und den Kläger wegen Betrugs bekundet hat, er habe J. zu sehr vertraut, ist nicht geeignet, die Feststellung des Berufungsgerichts auszuschließen, daß auch der Kläger den Beklagten getäuscht hat.

4. Darin, daß sich der Beklagte, ohne sich vorher über J. zu erkundigen, von diesem und dem Kläger, die beide vorsätzlich handelten, hat täuschen lassen, brauchte das Berufungsgericht kein mitwirkendes Verschulden im Sinne des § 254 BGB zu erblicken (RGZ 76, 313 [323]; 148, 48 [57/58]; 162, 202 [208]; RAG DJ 1938, 561 [563]).

5. Das Berufungsgericht hat die Vermögenslosigkeit der Kommanditgesellschaft und J. eingehend dargelegt und festgestellt, daß der Beklagte keine Aussicht hat, den an die Kommanditgesellschaft gezahlten Betrag von dieser oder von J. zurückzuerhalten. Damit ist ausreichend festgestellt, daß der Beklagte, was die Revision in Zweifel zieht, um diesen Betrag geschädigt ist.

II.

Begründet ist die Rüge der Revision, die vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen reichten nicht aus, einen Schadensersatzanspruch des Beklagten gegen den Kläger auch

wegen der Gewährung des Darlehens von 5.000 DM an die Gesellschaft zu bejahen.

Das Berufungsgericht hat sich im wesentlichen darauf beschränkt, in dem angefochtenen Urteil den Schadensersatzanspruch des Beklagten gegen den Kläger wegen der an die Gesellschaft gezahlten Einlage von 10.000 DM zu behandeln. Nur an zwei Stellen hat es nebenbei auch den vom Beklagten der Gesellschaft gewährten Darlehensbetrag von 5.000 DM erwähnt. So heißt es im Urteil (S 18), der Beklagte sei durch die sittenwidrige Täuschung veranlaßt worden, seine Einlage sowie weitere Darlehensbeträge der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen, und (S 20) der Kläger habe damit gerechnet, daß die neu zu gründende Gesellschaft wegen unzureichender Ausstattung mit Barmitteln alsbald in Zahlungsschwierigkeiten geraten und daß der Beklagte die von ihm der Gesellschaft als Einlage oder Darlehen zur Verfügung gestellten Geldbeträge nicht mehr zurückerhalten werde.

Aus diesen Feststellungen ergibt sich zwar mit ausreichender Deutlichkeit, daß sich der Beklagte infolge der gemeinsamen Täuschungshandlung J. [REDACTED] und des Klägers veranlaßt gesehen hat, der Gesellschaft über die Einlage von 10.000 DM hinaus auch das Darlehen von 5.000 DM zu gewähren. Unklar bleibt jedoch, ob dem Kläger bekannt war oder ob er wenigstens damit gerechnet und es gebilligt hat, der Beklagte werde der Gesellschaft einen weiteren Betrag darlehensweise zur Verfügung stellen. Eine dahingehende Feststellung ist aber zur Bejahung eines sich aus § 826 BGB ergebenden Schadensersatzanspruchs erforderlich, denn vorsätzlich ist die Schadenszufügung nur insoweit, als sich der Handelnde der Schadensfolge bewußt ist (BGH III ZR 44/50 vom 8. März 1951 in NJW 1951, 596). Diese erforderliche Feststellung ist dem angefochtenen Urteil nicht zu entnehmen.

Das Berufungsurteil war daher in dem Umfang, wie geschehen, aufzuheben und die Sache insoweit, sowie zur Entscheidung über die Kosten der Revision, an das Berufungsgerecht zurückzuweisen. Im übrigen war die Revision des Klägers als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Kleinewefers

Dr. Gelhaar

Dr. Meyer

Hanebeck

Erbel